Nr. 21
41. Jahrgang

Der Schuhmacher

18. Mai
1927

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher
zugleich Publikationsorgan der Zentralkranken- und Sterbekasse der Schuhmacher; Sitz Hamburg 6

Erscheint Mittwochs. Redaktionsschluß: Sonntag
Inserate (nur Berufliches) pro einspaltige Nonpareillezeile 40 Pfennig
Stellenvermittlungsanzeigen die Hälfte

Nürnberg, Essenweinstraße 1
Verantwortlich für die Redaktion: Otto Treffich. Nürnberg
Fernruf 24403 Zahlungen: Postscheckkonto 23080, Exped. d. „Schuhmacher"

Für Nichtmitglieder nur Postbezug
Bezugsgeld vierteljährlich RM. 1.50 ohne Bestellgeld
Anzeigenannahme und Expedition: Nürnberg 1, Essenweinstraße 1

Um den Reichswirtschaftsrat

Der Verfassungsausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats hat seine Beratungen über die Gesetzentwürfe betreffend den endgültigen Reichswirtschaftsrat beendet. Der Bericht wird nun den Reichstag und Reichsrat beschäftigen.

Bei den Beratungen wurde das Problem der

Demokratie in der Wirtschaft

erneut aufgerollt. Die Arbeitnehmerseite stellte das Verlangen, daß mit der endgültigen Umgestaltung des Reichswirtschaftsrats auch die Frage des **Unterbaues**, also die Frage einer **reichsgesetzlichen Regelung der öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen für Handel und Industrie, Landwirtschaft, Handwerk und Kleingewerbe** in Angriff zu nehmen sei. Die Vertreter der Arbeitnehmerschaft verlangen eine **paritätische** Beteiligung dieser Körperschaften, wie eine solche auch dem Sinne des Artikels 165 der Reichsverfassung entspricht. Die Arbeitnehmerschaft kann sich darauf berufen, daß unter der großkapitalistischen Entwicklung der Volkswirtschaft, mit der fortschreitenden Kapitalskonzentration, mit der Kartellierung der Unternehmungen selbst auf internationaler Basis die Wirtschaft längst nicht mehr eine private Angelegenheit, sondern daß das Interesse an den volkswirtschaftlichen Fragen

zur öffentlichen Angelegenheit, insbesondere des gesamten werktätigen Volkes

geworden ist. Der erwähnten Entwicklung wird aber unsere bestehende Gesetzgebung nicht gerecht. Die Millionenmasse der Arbeiter und Angestellten, der wertvollste Teil der Wirtschaft überhaupt, ist bisher immer noch davon ausgeschlossen, an der Führung der Wirtschaft mitverantwortlich und mitgestaltend teilzunehmen.

Dagegen verfügt das Unternehmertum in seinen 138 Industrie- und Handelskammern mit den 69 Handwerkskammern und den zahlreichen Landwirtschaftskammern mit ihren zentralen Spitzenorganisationen, dem Industrie- und Handelstag, dem Handwerks- und Gewerbekammertag und dem Deutschen Landwirtschaftsrat über eine ungeheure wirtschaftliche und politische Macht, die sich wesentlich entschiedener auf die gesamte Wirtschafts- und Sozialpolitik des Reiches auswirkt als die Macht der politischen Parlamente. Die genannten halbamtlichen Unternehmervertretungen stehen in engster Verbindung mit den Arbeitgeberverbänden, genießen den Schutz des Staates und vergrößerten ihren Einfluß in der Weltpolitik durch die Internationale Handelskammer. Diese halbamtlichen Organisationen sollten eigentlich das große Interesse der Arbeitnehmer an der Gestaltung der Wirtschaft begrüßen und ihrem Verlangen nach Wirtschaftsdemokratie entgegenkommen. Das Gegenteil ist der Fall, die Berufskammern der Unternehmer entwickeln sich mehr und mehr zu Brutstätten des Rückschritts.

Die Masse der Arbeitnehmerschaft **empfindet es als eine Zurücksetzung, daß ihr die Gesetzgebung nicht die gleichen Rechte einräumt, als dem Unternehmertum.** Das Gefühl der Rechtlosigkeit ist um so stärker, als der Mangel einer den Bedingungen des Wirtschaftslebens gerecht werdenden Gesetzgebung sich fortgesetzt in schwersten Schädigungen am gesamten Volkskörper auswirkt.

Erst kürzlich hat unter anderen die Industrie- und Handelskammer des Rhein-Mainischen Wirtschaftsgebietes selbst zugeben müssen: „Nachdem die Arbeitsgemeinschaft (der Spitzenverbände) praktisch zu bestehen aufgehört habe, ist, wenn man von den Arbeitstariffragen absieht, nur noch im Reichswirtschaftsrat die Möglichkeit zur Behandlung der den Unternehmern und Arbeitnehmern gemeinsamen Fragen gegeben. Im Reichswirtschaftsrat handele es sich aber fast ausschließlich um gesetzgeberische Probleme,

während für die vielen Fragen der praktischen Zusammenarbeit (z. B. der Ausbildung des Nachwuchses, größere Wirtschaftlichkeit in den Betrieben, Verbesserung sozialer Einrichtungen, Wirtschaftslage des Bezirks) noch keine Organisationsform besteht."

In Konsequenz dieser Ausführungen hatte man für die paritätische Umgestaltung der bestehenden Unternehmerkammern eintreten sollen. Die Unternehmerkreise, darunter auch die obengenannte Handelskammer, empfehlen aber eine ganz umstandliche Organisationsform. Sie schlagen vor, daß für die Arbeitnehmergruppen besondere, eigene Kammern errichtet werden sollen. Daß damit eine praktische Regelung im Sinne der Behandlung der den Unternehmern und Arbeitnehmern gemeinsamen Fragen erreicht werden könnte, muß entschieden bestritten werden. Die Unternehmer wollen durch diesen Vorschlag auch weiter nichts bezwecken, als das Eindringen der Arbeitnehmer in die Industrie- und Handelskammern verhindern und sich dadurch diese Institutionen als eigene Domäne zur Wahrung ihrer einseitigen Profitinteressen unangetastet erhalten.

Die schaffenden Stände auf der Arbeitnehmerseite drängen danach, die

volle Mitverantwortung in der Wirtschaftsführung

zu übernehmen, die Regierung wagt indessen keinen entscheidenden Schritt, das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht der Arbeitenden durch Umbildung der bestehenden Berufskammern zu sichern. Zeuß hätte sie sich entschieden für den grundlegend neuen Aufbau paritätisch verwalteter Bezirkswirtschaftsräte einsetzen müssen. Im neuen Arbeitsgerichtsgesetz sind soeben alle Bestimmungen, die sich auf die Errichtung von Bezirkswirtschaftsräten beziehen, gestrichen worden. Man hat die den zu schaffenden Bezirkswirtschaftsräten zugewiesenen Verwaltungsstreitsachen aus der Betriebsrätorganisation den Arbeitsgerichten überwiesen. Das beweist, daß der Kurs dahin geht, die Errichtung der Bezirkswirtschaftsräte zunächst zu vertagen. Um so dringender erscheint aber die Pflicht der Regierung, dann auf anderem Wege ein Gemeinschaftsorgan zu schaffen, das nicht nur den Interessen der Unternehmer, sondern welches den Wirtschaftsinteressen der Gesamtheit gerecht wird. Wo auch in der Gesetzgebung ein Reformwerk in Angriff genommen wird,

überall fehlt die ratgebende paritätische Institution.

Es erscheint ganz ausgeschlossen, daß man mit kleinen Aushilfsmitteln, wie den jetzt im Entwurf zu einem Berufsausbildungsgesetz vorgesehenen kleinen paritätischen Sonderkommissionen, der Arbeitnehmerseite und den heutigen Wirtschaftsverhältnissen gerecht werden kann. Demokratie im Staate und Autokratie in der Wirtschaft vertragen sich nicht auf die Dauer. Die Wahrheit dieser Behauptung wird in Zukunft immer wieder ihre Bestätigung finden. Von den verantwortlichen Regierungskreisen sollte deswegen den Forderungen der Arbeitnehmerschaft auch allen Ernstes Rechnung getragen werden. Die Unternehmer und die Innungsorganisationen pochen natürlich auf ihr altes historisches Recht. In Wirklichkeit beruhen der Einfluß und die Macht dieser Kreise hauptsächlich mit darauf, daß ihnen die Gesetzgebung das Recht zur Zwangsorganisation verliehen, oder daß man ihren Interessenvertretungen halbamtliche Befugnisse gegeben hat. Die breiten Massen der Arbeitnehmerschaft erfreuten sich bisher einer solchen gesetzlichen Bevorzugung nicht. Sie verlangen auch nicht eine Bevorzugung. Was sie aber verlangen können, ist, daß mit einem bestehenden Recht, das Unrecht ist, gebrochen wird.

Mit Zähigkeit ist bei den Ausschußberatungen des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats

um die gleichberechtigte Mitwirkung der Arbeitnehmer in den öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen

gekämpft worden. Die dort gefaßten Beschlüsse können die Arbeitnehmerseite nicht befriedigen. In wesentlichen Punkten sind ihre Forderungen und Wünsche beiseite geschoben worden. Die am wesentlichen unstrittenen Fragen betreffen die Zusammensetzung und die Größe des Reichswirtschaftsrats, dann die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Gruppen, besonders aber die gleichberechtigte Mitwirkung der Arbeitnehmer in den noch völlig fehlenden Unterbauten dieser neuen Organisation.

*

Für diese gleichberechtigte Mitwirkung hat sich 1922 der **Vorläufige Reichswirtschaftsrat** in einem Gutachten seines Verfassungsausschusses bereits ausgesprochen gehabt, in dem er Industrie- und Handelskammern, Arbeitnehmervertretungen für Industrie und Handel sowie ihre Verbindung durch ein **Gemeinschaftsorgan** verlangte. In den Handwerker- und Landwirtschaftskammern sollten die Arbeitnehmer beteiligt sein usw.

Bei der jetzigen Beratung dieser Frage im Verfassungsausschuß des Reichswirtschaftsrats verlangneten die Unternehmer das Gutachten von 1922, sie bezeichneten es als falsch! Gegen den im Vorjahr eingebrachten Vorschlag der Arbeitnehmerabteilung, im Zusammenhang mit dem Gesetz über den endgültigen Reichswirtschaftsrat ein Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer bei den Berufskammern zu verlangen, wurde alles Mögliche eingewandt: Das sei Sache der Länderregierungen, bis zum Abschluß der Verhandlungen mit ihnen könne man mit dem endgültigen Reichswirtschaftsrat nicht warten. Das ist eine Verschanzung hinter leere Worte. Die vorliegenden Fragen zu lösen, kann doch wirklich nicht zur Sache der Länderregierungen gemacht werden. Die wirtschaftlichen Probleme unserer Tage vom Gesichtspunkt altstaatlich gegebener Landesgrenzen beurteilen zu wollen, hieße ihren Kern überhaupt nicht erkennen. Die Arbeitnehmervertreter versochten mit Entschiedenheit ihren Standpunkt, daß auf diesem Gebiet wirksamerweise nur durch die Reichsgesetzgebung eingegriffen werden kann. Gegen eine Stimme einigte man sich im Verfassungsausschuß schließlich auf folgende als Kompromiß zu betrachtende Resolution:

„Unter Hinweis auf die Vorarbeiten seines Verfassungsausschusses ersucht der Reichswirtschaftsrat die Reichsregierung, alsbald die Frage zu prüfen, auf welchem Wege die Lücken, die zur Zeit noch in der Durchführung des Artikels 165 der Reichsverfassung bestehen, geschlossen werden können. Insbesondere wird vorgeschlagen, soweit nicht innerhalb der vorhandenen öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen das Zusammenwirken von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern sichergestellt wird, neben und in Verbindung mit ihnen öffentlich-rechtliche Organe vorzusehen, in denen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter die gemeinsamen Fragen auf Grund gemeinsamer Beratung vom sachlich-regionalen Standpunkt behandeln. Der Vorläufige Reichswirtschaftsrat erwartet, daß entsprechende Gesetzesentwürfe dem endgültigen Reichswirtschaftsrat unverzüglich vorgelegt werden."

Die **staatsrechtliche Stellung des Reichswirtschaftsrats** und sein Verhältnis zur Reichsregierung, Reichsrat und Reichstag wird

Die Entstehung des Handwerks

Von Dr. Th. Wolf

Die Entstehung des Handwerks ist nicht nur eins der interessantesten, sondern auch zugleich eins der wichtigsten Kapitel in der Geschichte der menschlichen Arbeits- und Wirtschaftsweise, und zwar insofern, als durch sie die gewerbliche Arbeit zum ersten Male aus den Fesseln vieltausendjähriger Unfreiheit, ja Verachtung und Knechtschaft erlöst und zur vollgültigen und vollberechtigten Form der menschlich-gesellschaftlichen Betätigung gestempelt wurde. Die Entstehung des Handwerks, das heißt der auf der gesellschaftlichen Freiheit und wirtschaftlichen Selbständigkeit des Arbeiters beruhenden Form der gewerblichen Arbeit bedeutete den Sieg der freien Arbeit über die auf Sklaverei oder Leibeigenschaft beruhende Arbeits- und Wirtschaftsweise der Staaten des Altertums. In diesem Sinne bedeutete die Entstehung des Handwerks einen Wendepunkt nicht nur der Wirtschafts-, sondern überhaupt der allgemeinen Kulturentwicklung der Menschheit, bedeutete sie im besonderen den ersten Anfang der modernen Wirtschaftsordnung, der für deren spätere großartige technische wie soziale Entfaltung grundlegend war.

Wenn wir die Entstehung des Handwerks als einen Akt der wirtschaftlichen Entwicklung erklären und verstehen wollen, so müssen wir uns zunächst mit den der Entstehung des Handwerks vorgehenden Formen der Arbeits- und Wirtschaftsweise befassen. Die Wirtschaftsstufe des Handwerks repräsentiert selbst in ihrer ersten und noch niedrigsten Form doch schon eine verhältnismäßig hohe Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung, deren wesentliches Charakteristikum ist, daß der Produzent, also der Handwerker, nicht für den eigenen Bedarf, sondern für den Markt, und zwar für den lokalen Markt, produziert, auf dem die Erzeugnisse durch Kauf und Verkauf an die wirklichen Gebraucher gelangen. Wir wissen jedoch, daß auf einer früheren bzw. niedrigeren Stufe der wirtschaftlichen, sozialen und allgemeinen Kulturentwicklung der Menschen, bedingt durch die ebenfalls noch niedrige Stufe der technischen Entwicklung, die Gebraucher sämtliche für ihren Bedarf notwendigen Arbeiten selbst verrichteten und sämtliche Gebrauchsgegenstände, seien es landwirtschaftliche, seien es mehr gewerbliche oder industrielle Erzeugnisse, selbst erzeugten. Wir finden diese Wirtschaftsstufe bei allen Kulturvölkern des Altertums als die herrschende Form der Arbeitsweise, finden sie heute noch bei vielen Naturvölkern und wissen, daß sie selbst in den modernen Kulturländern noch nicht ausgestorben ist, sondern sich in gewisser Form, namentlich auf dem Land, teilweise bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Die moderne Volkswirtschaftslehre hat diese Form der Arbeitsweise im Gegensatz zum Handwerk als Hauswerk bezeichnet. Der Gebraucher ist die einzelne Familie, die sämtliche für ihren Gebrauch notwendigen Gegenstände selbst erzeugt. Wie bereits erwähnt, hat sich diese Arbeits- und Wirtschaftsweise, obwohl sie eine sehr niedrige Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung darstellt, selbst in den vorgeschrittensten Kulturländern zum Teil noch erhalten. Die Wirtschaftsweise der Bukowinaer Bauern beispielsweise gibt noch heute ein ziemlich getreues Bild dieser als Hauswerk bezeichneten Arbeitsform. Der Bukowinaer Dorfbewohner besorgt sich seine Lebensbedürfnisse, wie der Volkswirtschaftslehrer Romedorfer schildert, alle selbst. Er baut sich sein Haus selbst, indem er sowohl die Arbeit des Maurers wie auch des Zimmermanns und Dachdeckers verrichtet, während sein Weib das Bemörteln der Wände, das Stampfen oder Belegen des Fußbodens und noch verschiedene sonstige Arbeiten am Hausbau ausführt. Für seine ferneren Bedürfnisse besorgt und verrichtet das Ehepaar sowohl den Anbau der Gespinstpflanzen, die Aufzucht des Schafes, die Anfertigung der Bett- und Kleidungsstücke aus Wolle, Leinen, Pelzwerk, Leder, Filz und Strohgeflecht und erzeugt selbst die Farbstoffe aus den eigens zu diesem Zweck gezogenen Pflanzen, wie es auch die einfachen Handwerkszeuge, die Ackerwerkzeuge und die verschiedenen Geräte für Wirtschaft und Küche herstellt, deren es bedarf. Diese Form der Arbeits- und Wirtschaftsweise erklärt sich durch die niedrige Lebensweise und durch die geringe technische Entwicklung der Arbeit. Die Lebensweise ist eine noch äußerst niedrige, die Zahl der Gebrauchsgegenstände für Wirtschaft und Haushalt ist eine verhältnismäßig sehr geringe, und diese wenigen Gegenstände selbst sind noch von denkbar einfachster, ja primitiver Form, erfordern also weder viel, noch schwierige Arbeit zu ihrer Herstellung. Diese wenigen und geringen Bedürfnisse können sehr wohl durch die Arbeitskraft eines einzigen befriedigt werden, wie wir es an dem Bukowinaer Bauern sehen. Auch in anderen Ländern, auch in Deutschland, hat sich die Arbeitsweise des Hauswerks, wenn freilich auch nicht mehr in so ausgeprägter Weise, auf dem Lande erhalten. Die Familie des Bauern besorgt zahlreiche Arbeiten selbst, die die städtische Familie durch Handwerker ausführen läßt; für viele Arbeiten ist der Bauer noch heutigentags sein eigener Tischler, Schneider und Schmied, und das Brot wird in vielen ländlichen Familien noch heute selbst gebacken.

Altösterreichischer Schuhmacher (etwa 500 vor Chr.)

Farbenreiber und Modellmaler im alten Ägypten (etwa 1000 vor Chr.)

Die Kulturentwicklung der alten Völker, besonders auch der Griechen und Römer, hat ausnahmslos und durchweg mit dieser Stufe der Wirtschaftsweise begonnen. Das Hauswerk war die herrschende Form der Arbeitsweise, durch die sich die Familie sämtliche Lebensbedürfnisse selbst besorgte, sämtliche Produkte, seien es solche landwirtschaftlicher oder solche gewerblich-industrieller Natur, selbst erzeugte. Auch bei bereits sehr weit fortgeschrittener Kultur und technischer Entwicklung blieb das Hauswerk bei Griechen wie Römern das Prinzip der Arbeitsweise, jedoch in wesentlich entwickelter Gestalt, und zwar insofern, als in dem hauswerklichen Kleinbetrieb fremde Arbeitskräfte in Gestalt von Sklaven aufgenommen wurden, denen die gesamte

nach den Beschlüssen des Ausschusses nicht geändert. Wirtschaftliche Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung sollen vor der Beratung dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt werden. Der Ausschuß besteht aus 30 Beratenden, und zwar sämtliche Gewerkschaften dieser Art, gleichviel ob sie, wie Gewerkschaften, vorgeschlagen werden sollen. Daß auch die Unternehmer, also Arbeitgeber, dazu gehören, das ist die Anerkennung dafür, daß sie an der Beratung des Entwurfes anerkannt. Zehn bis fünf Beratende sollen der Reichswirtschaftsrat selbst wählen. Der dritte Abschnitt soll der Reichswirtschaftsrat selbst, Zusammentretenden, d. h. keine gesetzgeberischen Beschlüsse, durch einen Beschlußausschuß nach dem Entwurfe, durch Beauftragte nach dem Ausschußbeschluß vertreten lassen können. Dasselbe soll für die Gutachten des Reichswirtschaftsrates gelten.

Der vorläufige Reichswirtschaftsrat soll nach den vorliegenden Beschlüssen 326 Mitglieder haben, bisher 326 waren. Es entfallen auf jede der drei Abteilungen. In der Abteilung I (Arbeitgeberorganisation) sollen vertreten die Landwirtschaft 12 Vertreter, die Industrie 12, das Handwerk 6, das Handel 7, die Banken und das Versicherungswesen zusammen 5, der Verkehr und die Schiffahrt zusammen 6 Vertreter.

In der Abteilung II (Arbeitnehmer), deren Vertreter von der Gewerkschaften gewählt werden, findet eine Gruppenwahl nicht statt, weil sie bei der Berücksichtigung der Zahl der Mitglieder aus 18 praktisch nicht durchführbar ist. Hier zeigt sich bereits, daß die Interessen der verschiedenen Berufe in der Abteilung II nicht so zur Geltung kommen, wie es ursprünglich war. Dann entstand aber auch noch ein heftiger Streit darüber, ob die landlichen Genossenschaften der Abteilung I oder III zugewiesen werden sollten. Die Unternehmer wollten sie in Abteilung III haben, wie denn auch beschlossen wurde. Die Unternehmer behaupteten, daß die Vertreter dieser Genossenschaften nicht nach den Gesichtspunkten Unternehmer- oder Arbeitnehmer ausgesucht worden und deshalb in Abteilung III gehörten. Von den Arbeitnehmern wurde energisch der entgegengesetzte Standpunkt vertreten. Sie nahmen darauf Bezug, daß die Vertreter der landwirtschaftlichen Genossenschaften im Beirat des Reichswirtschaftsrates immer den Unternehmerstandpunkt vertreten hätten. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften selbst vertreten auch den Standpunkt, daß sie in die Abteilung I gehörten. Eine Bestimmung in Abteilung III, die gewissermaßen neutral sein soll, verhindert den Unternehmereinfluß im Reichswirtschaftsrat erheblich. Mit allen Stimmen wurde die Einreihung in Abteilung III unterstützt, zuletzt kam auch noch die Erklärung, daß jetzt die Vertreter der landwirtschaftlichen Genossenschaften der Ansicht seien, sie gehörten in Abteilung III! Freilich, die landwirtschaftlichen Genossenschaften 1926 das Gegenteil beschlossen! Auch die Zeitungsverleger wollten eine Vertretung in Abteilung III hart in I, erhielt sie auch in der Hauptsache Unternehmer und nicht Vertreter der geistig produktiven Interessen sind. Gegen die Arbeitnehmervertreter wurde so beschlossen.

Die Hausfrauen, aber nicht die Hausangestellten, sollen in Abteilung III einen Sitz erhalten. Diese Abteilung soll sich danach zusammensetzen: Nennmannvertreter 10, öffentlich-rechtliche Kredit- und Versicherungsanstalten 2, Versicherungsaufsichtsämter 1 (d. GdA), 2 Gewerkschaftsbund, 1 deutsches Genossenschaftsverband, Hausfrauenschaft 1, Genossenschaften 1, Presse 2, Beamte 2, freie Berufe 3, Reichsrat 9, Auslandsdeutsche 1, Reichsregierung 9. Von den Nennmannvertretern sollen stellen: Deutscher Städtetag 3, Reichsstädtebund 1, Deutscher Landgemeindetag 2, Landkreistag 2.

Es macht sich dann auch wieder Mißtrauen geltend, die Vertreter in Vorschlag bestimmen zu lassen, also im Gesetz die verschiedenen Landesteile zu berücksichtigen. Bei der Beschränkung der Zahl der Mitglieder des Reichswirtschaftsrates erscheint dies Bestreben als durchaus abwegig. Schon nach den jetzigen Vorschlägen wird es den Gewerkschaften leer schwer werden, die Verteilung zu verhindern, daß alle Bezirke berücksichtigt werden, wenn dazu noch wenigstens alle Landesteile berücksichtigt werden müßten, wäre die Sache noch schwerer.

Die Mitglieder zum Reichswirtschaftsrat werden wie schon bemerkt, entsprechend der ursprünglichen Vorlage nicht gewählt, sondern auf Vorschlag von den Organisationen, die im Ausführungsgesetz namentlich bezeichnet sind, **von der Reichsregierung berufen;** ein Teil wird von der Regierung oder vom Reichsrat ernannt.

Die 15 Vertreter der Abteilung II werden gemeinsam benannt von den Spitzenorganisationen der Arbeiter- und Angestelltenorganisationen der freien, der christlichen und der Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften. Unter diesen Vertretern sollen sich in angemessener Zahl befinden: Vertreter der Angestellten in allgemeinen, keine unter den Vertretern der Arbeiter und Angestellten im besonderen; Vertreter der Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer. Als neue Einrichtung erscheinen die „unabhängigen" nichtberechtigten Mitglieder, die ein einzelne Eigenschaft oder Verbandsangehörigkeit vom Vorstand des Reichswirtschaftsrates auf Vorschlag der einzelnen Abteilungen oder der Reichsregierung berufen werden. Beim Reichswirtschaftsrat ist eine Liste zu führen über solche Verbände, die für die Benennung solcher Persönlichkeiten in Betracht kommen. Über die Aufnahme einer Vereinigung in das Verzeichnis entscheidet der Vorstand des endgültigen Reichswirtschaftsrates, der alle drei Jahre die Liste im ganzen nachzuprüfen und, soweit erforderlich, neu aufzustellen hat.

*

Über die Organisation und die Aufgaben weise des zu schaffenden Reichswirtschaftsrats ist nach den erwähnten Kommissionsbeschlüssen manches in wesentlichen Gesperrtes vorgesehen.

Die **Mitgliedschaft zum Reichswirtschaftsrat** ist gleichbedeutend mit der Vorstandsarbeit zum Reichstag, wenn nicht durch Spruch des Ehrengerichts § 18 die Fähigkeit zur Mitgliedschaft für dauernd abgesprochen ist.

Die handlichen Mitglieder werden im sechs Jahre dauert bestimmt, daß alle drei Jahre die Hälfte nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung ausscheidet. Die Reichsregierung kann im Einvernehmen mit dem Vorstande des Reichswirtschaftsrats die Einberufung eines ständigen Mitgliedes widerrufen, wenn die betreffende Körperschaft es beantragt. Das gleiche gilt, wenn diese Körperschaft nicht mehr besteht, sich gespalten oder ganz oder teilweise mit einer anderen Körperschaft vereinigt hat. Vor der Entscheidung sind die beteiligte Körperschaft und das Mitglied zu hören.

Um die **Arbeitsfähigkeit** des Reichswirtschaftsrats **vom Reichskabinett,** Wirtschafts- oder Finanzminister zu vermeiden, erlangt der Reichswirtschaftsrat seinen Etat und Verfügung über denselben durch den Präsidenten. Die Beamten sollen Reichsbeamte sein.

Als **Organe des Reichswirtschaftsrats** sind vorgesehen der Vorstand, die drei Abteilungen, die Ausschüsse und die Vollversammlung. Der Vorstand besteht aus 15 ständigen Mitgliedern, den Vorsitzenden der drei Abteilungen, den Vorsitzenden der Hauptausschüsse und je drei von drei Abteilungen gewählten ständigen Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte drei Präsidenten, und zwar je einen aus den Mitgliedern der drei Abteilungen. Die Geschäftsführung wird durch Geschäftsordnung geregelt. Jede Abteilung wählt einen Abteilungsvorstand und entsendet in gleiche Zahl Mitglieder in die **Hauptausschüsse,** die nicht mehr als 25 ständige Mitglieder haben dürfen. Als Hauptausschüsse werden ein wirtschaftspolitischer, ein sozialpolitischer und ein finanzpolitischer Ausschuß eingerichtet und alle drei Jahre neu bestellt.

Die Sitzungen der Haupt- und Sonderausschüsse sind nicht öffentlich, doch kann jeder Ausschuß die Öffentlichkeit beschließen. Neu sind die Ermittlungsausschüsse (Enquetekommissionen), die zum Zwecke der Untersuchung von Fragen der Gesamtwirtschaft oder eines einzelnen Wirtschaftszweiges auf Verlangen oder mit Zustimmung der Reichsregierung vom Vorstand des Reichswirtschaftsrats bestellt werden. Solcher Ausschuß kann mündliche und schriftliche Auskünfte verlangen und Besichtigungen vornehmen. Der Vorsitzende des Ausschusses kann eidliche Vernehmungen veranlassen; er schwört wie die Vorsitzenden der Untersuchungsausschüsse befugt, bei den obersten Reichsbehörden und durch deren Vermittlung bei den Reichs- und Landesbehörden alle zur Durchführung erforderlichen Auskünfte einzuziehen. Wissentlich unrichtige Angaben können mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden. Die Ergebnisse der Untersuchungen sowie die Stellungnahme des Ausschusses werden der Reichsregierung und vom dieser dem Reichswirtschaftsrat, dem Reichsrat und Reichstag vorgelegt.

Die Vollversammlung tritt auf Beschluß des Vorstandes zusammen, oder wenn die Reichsregierung es verlangt. Diese Sitzungen sind öffentlich; mit Zweidrittelmehrheit kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Vollversammlung kann der Anwesenheit von Vertretern der Reichsregierung, der Reichsbahn und der deutschen Reichsbahngesellschaft verlangen und umgekehrt haben diese mit den Abgeordneten des Reichstages das Anwesenheitsrecht.

*

Wie schon ausgeführt, können die Beschlüsse des Verfassungsausschusses des vorläufigen Reichswirtschaftsrats die Arbeitnehmerseite in keiner Weise zufriedenstellen. In allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist dem Unternehmertum, welches an sich organisatorisch über ständig wachsende Machtmittel verfügt, ein überragender Einfluß eingeräumt. Von einer Parität kann überhaupt nicht gesprochen werden, denn die Abteilung III verlangt, nach der Vorlage einen wesentlichen Teil Mitsprechen, die als reine Unternehmervertreter wirken werden. Auf diese Weise wird das Problem der Demokratie in der Wirtschaft nicht gelöst. Um eine endgültige Gestaltung des Gesetzes wird daher im Reichstag der heftigste Kampf entbrennen. Um jeden Paragraphen des Gesetzes wird erbittert gerungen werden müssen, damit endlich die gerechtfertigte Mitwirkung der Arbeitnehmer auf wirtschaftlichem Gebiet sichergestellt werden kann.

Wochen-Rundschau

Bayern und das Arbeitsgerichtsgesetz

Während alle übrigen deutschen Länder vor der Verabschiedung des Arbeitsgerichtsgesetzes auf eine möglichste Zusammenfassung der Arbeitsgerichtsbarkeit bedacht sind, verharrt das bayerische Justizministerium auf dem Standpunkt, daß für Bayern 167 Arbeitsgerichte und 27 Landesarbeitsgerichte notwendig seien. Alle Einwendungen der Gewerkschaftsvertreter sämtlicher Richtungen, daß eine so große Zahl von Instanzen nicht nötig sei, dadurch die Durcheinander in der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung entstehen, und endlich wegen der dringend notwendigen Vereinfachung der Verwaltung die Zahl von 60 Arbeitsgerichten und vier Landesarbeitsgerichten vollkommen genügen, blieben fruchtlos. Die Regierung hat am 8. April eine Verordnung erlassen. Der Bezirksausschuß des ADGB. und der Landesausschuß des AfA-Bundes protestierten entschieden gegen diese Verordnung, indem sie folgendes feststellen: „Die Verordnung des Staatsministeriums steht mit dem Arbeitsgerichtsgesetz in einem unlösbaren Widerspruch. Diese Verordnung versucht auf Umwegen die durch das Arbeitsgerichtsgesetz nicht vorgesehene unmittelbare Verbindung der Arbeitsgerichte mit den ordentlichen Gerichten herzustellen. Es wird dadurch das im § 9 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes erstrebte Ziel, eine schleunige sachgemäße und sozial gerechte Rechtsprechung in Arbeitssachen, kaum erreicht. Auch erscheint es uns unmöglich, daß die bayerischen Behörden auf Grund dieser Verordnung die im § 18 des Arbeitsgerichtsgesetzes vorgesehenen Vertrauenspersonen der Arbeitsgerichte, welche arbeitsrechtliche und sozialpolitische Kenntnisse und Erfahrungen besitzen sollen, finden werden." Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß der Bayerische Landtag, dem die Ueberwachung der Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes zusteht, eine Korrektur dieser Verordnung vornimmt.

Der **Sozialpolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrates** hat sich einstimmig für eine Abänderung der in der Verordnung über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf **gewerbliche Berufskrankheiten** vom 12. Mai 1925 enthaltenen Artikel, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, ausgesprochen.

Eine **amtliche Beratungsstelle für Siedlungsfragen** ist vom preußischen Landwirtschaftsministerium eingerichtet worden. „Vermittlungsstelle im preußischen Landwirtschaftsministerium". Die Vermittlungsstelle soll Siedlungsbewerbern Auskunft darüber geben, auf welche Weise sie in einer Siedlungsstelle kommen können und soll ihnen in einer Verbindung mit der im Einzelfalle in Frage kommenden Siedlungsorganisation verhelfen.

Das englische Anti-Gewerkschaftsgesetz. Am 6. Mai kurz vor Mitternacht wurde im englischen Unterhaus die zweite Lesung über das Gewerkschaftsgesetz beendet, indem ein Antrag auf Schluß der Debatte mit 288 gegen 168 Stimmen angenommen wurde. Der Antrag der Arbeiterpartei, das Gesetz abzulehnen, wurde mit 286 gegen 171 Stimmen verworfen. Nunmehr beginnt die Einzelberatung.

Der Political Levy*)

Die konservative Partei Englands, die sich im Parlament auf eine große Mehrheit stützen kann, hält die Zeit für gekommen, den Generalstreik die Rechnung für den verlorenen Generalstreik zu präsentieren, und vertritt Gesetzentwürfe, welche die Freiheit der Streikführung wie auch die politische Betätigung der Gewerkschaften drastisch einschränken sollen. Das gegenwärtig geltende Streikgesetz, das sein Entstehen dem berühmten Taff Vale Urteil, welches die Gewerkschaften für die Streikschäden unmittelbar verantwortlich machen wollte, verdankt und das freie Streikrecht sichert, soll durch den neuen Entwurf abgeändert werden. Der Generalstreik soll für gesetzwidrig erklärt und jeder Streik vor Ablauf des Tarifvertrages verboten werden. Die vom Gesetz gewährte Freiheit der Streikpostenstellung soll eingeschränkt, Streikpropaganda in den Arbeiterwohnungen untersagt werden.

Durch die englische Antigewerkschaftsbill will man bekanntlich zwei Fliegen mit einem Schlage treffen: dem wirtschaftlichen

*) Political Levy heißt: Politischer Extrabeitrag.

in den Wirtschaftsbetrieb nur einzelne Arbeit zuteil. So entstanden in Griechenland wie in Rom große, oft Hunderte von Sklaven umfassende Hof- und Handwerksbetriebe, die die Grundlage des gesamten Wirtschaftslebens dieser Völker wurden. Zu dem Oikos, dem meist oder minder großen Hof mit seiner

Griechische Handwerker (etwa 450 vor Chr.)

[illegible] Sklaven, umfaßten sowohl sämtliche für den Bauer, dessen Familie und Gesinde erforderlichen Bedarfsartikel wie auch die meisten der erforderlichen gewerblich industriellen Erzeugnisse selbst erzeugt. Innerhalb des so entstehenden Wirtschaftsbetriebes herrschte jedoch entsprechend der damals bestehenden verhältnismäßig technischen Entwicklung des Arbeitsprozesses das Prinzip der Teilung der Arbeit, und zwar der Art, daß jeder Sklave nur um die Arbeiten verrichtet wurde, für die er nach seinen Fähigkeiten nach als besonders geeignet erwies. Auf diese Weise wurden die Arbeitskräfte des Oikos geteilt, einmal in landwirtschaftliche, andererseits in gewerblich industrielle, letztere wieder entsprechend den verschiedenen Arten der gewerblichen Arbeit in Müller, Bäcker, Zimmerleute, Kleidermacher, Schreiner, Schmiede usw. Alle diese Arbeitskräfte waren, wie gesagt, Sklaven, in Kleinste und jedes Rechtsanspruchs unter sich und seine Arbeit entbehrende Geräte, die ebenso wie das Vieh das unbedingte Eigentum des Hofbesitzers waren und gerade wie dieses zu Zeiten aus ersetzen wurden, um zu arbeiten und Ertrag zu geben. Dieser Charakter auch des gewerblichen Arbeiters als Sklaven macht den prinzipiellen Unterschied zwischen der Ökonomiewirtschaft der Alten und dem freien Handwerk aus, obwohl in den Oikos die Teilung der Arbeit, wie wir gesehen haben, bereits auf gewerblicher Stufe stand und sich aus dem allgemeinen Arbeitsprozeß bereits die verschiedensten Gewerke herausgebildet hatten. Es waren Gewerke vorhanden aber diese Gewerke waren keine Handwerke in dem oben definierten und für letzteres allein zutreffenden Sinne der freien Arbeit. Die Arbeit trug Sklavencharakter, und dieser widerum brachte die grundsätzliche Verachtung jeder gewerblichen Arbeit seitens des freien Mannes mit sich, die wir also ein so wesentliches Charakteristikum des Kulturlebens der Alten kennen.

In ungeahnt derselben Form finden wir diese Wirtschaftsstufe auch bei den altgermanischen Völkerschaften vor, bei denen wir sich die Entwicklung der handwerklichen Arbeit bis zum großen Wirtschaftshof verfolgen können. Der römische Geschichtsschreiber Tacitus hat ein getreues Bild vom Leben und Treiben der alten Deutschen entworfen, ihm verdanken wir auch eine genaue Beschreibung ihrer Arbeits- und Wirtschaftskreise. Der große Hof des reichen freien Bauers mit der Umgebung von Wiese, Wald und Feld, die zu ihm gehörten, mit seinen Wirtschafts- und Wohngebäuden und seinen zahlreichen Sklaven bildet einen geschlossenen wirtschaftlichen Betrieb, in dem nach dem Prinzip der Teilung der Arbeit alle innerhalb des gesamten Betriebes erforderlichen Arbeiten selbst ausgeführt, aller Gebrauch an landwirtschaftlichen wie gewerblichen Produkten selbst erzeugt wurde. Bis in die alte Hälfte des Mittelalters, weit über die Zeit Karls des Großen hinaus, war und blieb der Kontrast die herrschende Form der nationalen, landwirtschaftlich und gewerbe umfassenden Wirtschaftsweise, freilich nicht ohne sich technisch bedeutend zu entwickeln und auch die Stellung des Arbeiters zu heben. Aus dem ursprünglichen Sklaven, der seinem Herrn mit Leib und Seele nach dessen Gutdünken verfallen war, war eine etwas mildere Form des sogenannten Hofhörigen, der Hörige oder Leibeigene geworden, der seinem Herrn zwar auch nach wie vor dienstpflichtig war, aber durch die Gesetzgebung doch wenigstens die wichtigsten Lebens- und Menschenrechte verbürgt erhielt. Typisch für diese Form des ganzen mittelalterlichen Fronhofes waren die berühmten „Ministerialien" Karls des Großen, auf denen wir die Arbeitsteilung entsprechend der vorgeschrittenen technischen Entwicklung des Arbeitsprozesses, bereits auf ziemlicher Stufe finden. Außer den landwirtschaftlichen Arbeiten, unter denen die Teilung der Arbeit ebenfalls schon besteht, finden wir an gewerblichen oder besser gesagt gewerblichen Arbeiten auf den königlichen Gütern Eisen, Gold und Silberschmiede, Schuster, Tuchler, Schreiner, Zimmerleute, Sattler, Schild- und Harnischmacher, Fischer, Bogenschützen, Falkner, Seifensieder, Bierbrauer, Mostbereiter, Bäcker und Netzstricker.

Sandalenmacher im alten Aegypten

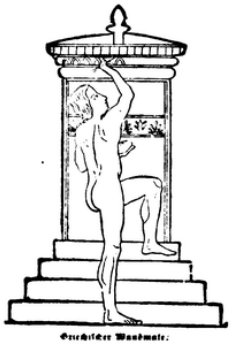

Griechischer Wandmaler.

Aus dieser Form der gewerblichen Arbeit nun sollte das Handwerk in seinen ersten Anfängen hervorgehen. Wie ging dieser Prozeß vonstatten?

(Schluß folgt.)

kämpfe sollen nicht nur in jeder Hinsicht Fußangeln legen, das **üppige Gedeihen der politischen Arbeiterbewegung soll sich durchkreuzt werden.** Schmutziger Wunsch der Sozialreaktion ist es seit Jahren, die politische Arbeiterbewegung auf gesetzlichen Wege zu ersticken. Ausdrücklich warnte die Regierung Baldwin vor diesem Spiel mit dem Feuer und stemmte sich gegen dieses eigen Freunde, die zu ungestüm vorandrängten. „Die Regierung muß sich den richtigen Zeitpunkt zum Streike selbst wählen", so erklärte der Premierminister noch kurz vor Ausbruch des Generalstreiks zur Unterstützung der Bergarbeiter. Nun hat man den Zeitpunkt für gekommen, an dem der organisierten Arbeiterschaft außer dem Streikrecht auch die politische Freiheit genommen werden soll.

Die Konstitution der politischen Arbeiterbewegung in England ist ganz anders als die in Deutschland. Die Labour Party ist ein Kind des Gewerkschaftskongresses. Die Grundlage der Partei wurde 1899 auf dem Kongreß von Plymouth geschaffen. Im Kampfe um die Wiedererlangung der von den Gerichten durch Judge-made-Law (Richtergesetze) vernichteten Gewerkschaftsrechte gründete man das parlamentarische Arbeitervertretungskomitee, aus dem nach fünfjährigem hartnäckigem Ringen die Arbeiterpartei hervorging.

Die Labour Party setzt sich in der Hauptsache aus den Gewerkschaften und den kleinen bestehenden sozialistischen Organisationen zusammen. Die Gewerkschaften mit ihren Millionen von Mitgliedern liefern natürlich die Gelder zur Erhaltung der Partei, da jeder angeschlossene Verein einen Beitrag pro Mitglied und Jahr zu zahlen hat. Mitgliedsbuchkarten die Gewerkschaften dem Grundsatz der politischen Neutralität, der aber nach Gründung der Partei zwangsläufig fallen mußte. Anfänglich lief man Sturm in gewissen Gewerkschaftskreisen gegen die „Politisierung der Gewerkschaften". Unter dem Einfluß des früheren Gewerkschaftssekretärs der Eisenbahner und liberalen Parlamentsmitglieds Arland Bell wurde die Sache vor die Gerichte gebracht. Das Gericht sollte entscheiden, ob das einzelne Gewerkschaftsmitglied gezwungen werden könne, Beiträge für politische Zwecke zu entrichten. Das Mitglied Osborne führte den richterlichen Entscheid herbei, wonach die Behandlung rein politischer Fragen außerhalb des Rahmens der Gewerkschaftsgesetzgebung liege und so bildete der Osborne-Entscheid ein neues Judge-made-Law. Der richterliche Eingriff in die politische Freiheit der Staatsbürger wurde 1913 durch Gesetz in der Weise geändert, daß die Behandlung politischer Fragen als zu Recht bestehe; dem einzelnen Gewerkschaftsmitglied wurde aber die gesetzliche Berechtigung eingeräumt, sich von der Zahlung des politischen Beitrags durch Unterschrift eines Revers zu befreien, was das Gesetz „Contracting-out" nennt. Die Regierung will nun diese Worte durch „Contracting-in" ändern. Danach müßten sich alle Gewerkschaftsmitglieder erst durch Willenserklärung für die politische Betätigung aussprechen und zur Zahlung des politischen Beitrags einverstanden erklären.

Der juristische Trick dieses Spieles liegt auf der Hand: Zank und Streit soll in die Gewerkschaften hineingetragen werden. Ob es gelingt? Der erste Erfolg der Regierungsaktion ist der, Gewerkschaften, Genossenschaften und politische Partei zu einer vorher nie dagewesenen Kampfesfreudigkeit zusammengeschmolzen zu haben. Die Stellung der Regierung ist trotz der großen Mehrheit, über die sie im Parlament verfügt, keineswegs eine leichte und man kann auf den weiteren Lauf der Dinge gespannt sein. B. W.

Aus Beruf und Industrie

Das Batasche Ausbeutungssystem

Die „Schuhfabrikanten-Zeitung", Heft 38, druckt die in unserer Nummer 19 enthaltene Schilderung der Zustände bei Bata aus, unsere daran geknüpften Bemerkungen ab und meint dazu am Schlusse:

„Die letzteren Ausführungen des Gewerkschaftsblattes sind sehr interessant. Sie hatten noch dadurch ergänzt werden können, daß in Dänemark die Schuhgewerkschaft für eine Erhöhung der Schutzzölle eintritt, um die Einfuhr ausländischen Schuhwerks nach Dänemark hintanzuhalten und um der dänischen Schuhindustrie und der dänischen Fabrikarbeiterschaft eine bessere Beschäftigung zu gewährleisten."

Des weiteren verweist die „Schuhfabrikanten-Zeitung" auf die in den letzten Monaten gesteigerte Schuheinfuhr aus der Tschechoslowakei und stellt die vorsichtige Frage: „Was hat bis jetzt der Zentralverband der Schuhmacher seinerseits getan, um die Einfuhr von Schuhwerk in Deutschland zu verhindern, das, wie er selbst hervorhebt, unter sozialem Dumping hergestellt wird?" Und weiter an diese Feststellung anknüpfend, spricht die „Schuhfabrikanten-Zeitung" die Ansicht aus, daß die deutschen Zollsätze für Schuhwaren dürftig und ungleichmäßig seien, um der Einfuhr von Schuhwaren zu steuern. Wenn das Blatt mit dem Hinweis auf Dänemark meint, daß wir eine ähnliche Haltung einnehmen sollten, so können wir nur sagen, daß wir ihm darin nicht folgen können. Wir wollen es dahingestellt sein lassen, ob in Dänemark besondere Verhältnisse vorliegen, die die dortige Politik hervorgerufen haben. Auf jeden Fall bestreiten wir, daß in einer mechanischen Zollpolitik ein Allheilmittel zu erblicken ist. Denn ein erhöhter Zoll ruft bei den anderen Staaten zum mindesten immer Ausbalanzierungsmaßnahmen hervor. Das führt dann zu der bekannten Schraube ohne Ende, wobei dann jedes Volk für sich unter der Zollpolitik zu leiden hat. Auch starke Ausfuhrzahlen des einen Landes zum anderen gegenüber in diesen oder jenen Artikel müssen nicht unbedingt einen Grund abgeben, um zu schärfsten Repressalien zu greifen. Denn der Außenhandel beruht auf Gegenseitigkeit. Aber eine Schleuderausfuhr, ermöglicht durch schlechte Arbeitsbedingungen, niedrige Löhne und lange Arbeitszeit, ist für das andere Land Grund genug, die Ueberschwemmung mit Waren zurückzuweisen. Die Frage: „Was hat der Zentralverband getan?" können wir damit beantworten, daß wir Mißstände feststellen und diese öffentlich angeprangert haben. Es geschah das nicht, ohne daß wir einen Zweck damit verfolgten. Wird dieser nicht erreicht, dann werden weitere Maßnahmen zu ergreifen sein. Welcher Art diese sind, mag die „Schuhfabrikanten-Zeitung" unserer Initiative überlassen.

Stand der Arbeitslosigkeit in verschiedenen Ländern

In Dänemark steht der Prozentsatz der arbeitslosen Schuhfabrikarbeiter noch auf 31 H. H. trotz der günstigen Jahreszeit; außerdem arbeitet ein großer Teil der Arbeiter noch stark verkürzt, nur etwa 15 Prozent arbeiten volle 48 Stunden. In der Deutschen Schuhindustrie waren Ende April noch 6701 arbeitslose und 6149 kurzarbeitende Arbeiter vorhanden, im Verhältnis zur Verbandsmitgliederzahl ausgedrückt: 9,2 v. H. Vollarbeitslose und 8,8 v. H. Kurzarbeitende. In Nancy (Frankreich) ist in zwei Betrieben die Arbeitszeit wieder von 39 auf 40 Stunden in der Woche verlängert worden. Einige Filialen wie Rennes, Rimes, Nantes und Lyon zeigen ebenfalls eine bessere Beschäftigung, da die Regierung Militärstiefel in Auftrag gegeben hat, um der Arbeitslosigkeit zu steuern.

In Großbritannien wurden am 21. März 1172 arbeitslose und 2972 kurzarbeitende Schuharbeiter gezählt. Der Prozentsatz der Arbeitslosen im Verhältnis zur Mitgliederzahl betrug 8,1.

In Österreich hat die Beschäftigungslage etwas gebessert. Ende März waren noch 2965 arbeitslose Schuhmacher vorhanden.

Aus Rußland

Der Leningrader Lederkonzern, der im laufenden Wirtschaftsjahr 6,200,000 Paar Schuhe herzustellen gedenkt, beabsichtigt zufolge Preismeldungen im Hinblick auf die steigende Nachfrage, eine neue große Schuhfabrik in Leningrad mit einer täglichen Leistungsfähigkeit von 15,000 bis 20,000 Paar zu bauen. Die Gesamtaufwendungen für die neue Fabrik sind auf neun Millionen Rubel veranschlagt. Vom Wirtschaftsamt der Stadt Moskau ist für das Stadtgebiet und den Gouvernementsbezirk ein Verbot der Preiserhöhung für eine Reihe von Bedarfswaren, darunter auch für Schuhwerk, erlassen worden.

Die Fachschule in Pirmasens

Nachdem Ende April 1927 vom Staatsrat zu Speyer die Satzungen der zu errichtenden **Fachschule für die Schuhindustrie** genehmigt wurden, dürfte der Betrieb in einiger Zeit eröffnet werden. Als Direktor der Schule ist der bisherige Leiter der Schuhfachschule in Waalwijk (Holland), Herr Alois Stuip, ernannt worden, der sein Amt voraussichtlich im Juli antreten wird. Anmeldungen um Aufnahme in die Fachschule sind an das Bürgermeisteramt der Stadt Pirmasens zu richten.

Der Schuhwaren-Außenhandel

hatte im Februar und März 1927 folgende Entwicklung aufzuweisen:

Ausfuhr von Schuhwerk	Februar 1927	März 1927
Lederschuhwerk	190,030	221,180
Pantoffel und Hausschuhe	22,002	17,659
Lederschuhe mit Holzsohlen	677	1,521
Schuhe aus Tuch, Filz usw.	111,626	152,426
Insgesamt	654,137	696,889

Die Gesamtsteigerung der Ausfuhr im März, gegenüber dem Februar 1927 betrug demnach 41,952 Paare oder 6 Prozent.

Die Einfuhr von Schuhwerk nach Deutschland hatte im Februar 216,861 Paare betragen; im März erhöhte sie sich um 82,367 Paar, d. h. um 33 Prozent. Nach Warengattungen unterschieden, verteilte sich die Einfuhr folgendermaßen:

Einfuhr von Schuhwerk	Februar 1927	März 1927
Lederschuhwerk	201,551	262,651
Pantoffel und Hausschuhe	730	360
Holzschuhe, Oberteil von Leder	1,058	772
Schuhe aus Tuch, Filz usw.	13,522	65,125
	216,861	329,151

Bei der wichtigsten Gattung: Lederschuhwerk mit Lederlohlen hat demnach die Einfuhr die Ausfuhr wieder überroffen. Von dem wichtigsten der Hauptein fuhrländer, nämlich der Tschechoslowakei, kamen 177,501 im Februar 141,990 Paar Lederschuhe und 60,903 (35,620) Paar Schuhe aus Tuch, Filz und ähnlichem Material.

Die Hilfe für den Kampf in Norwegen

Von den dem Internationalen Berufssekretariat angeschlossenen Verbänden wurden zur Unterstützung des norwegischen Bruderverbandes in seinem schweren Kampfe die folgenden Summen überwiesen. In der Aufstellung fehlen die skandinavischen Verbände, die sicher in weitem Maße finanzielle Unterstützung geleistet haben, worüber das Sekretariat jedoch keine Angaben besitzt.

Schuhmacher	Deutschland, insgesamt	ℳ	10,000 —
Lederarbeiter	Frankreich	Fr.	500 —
Schuhmacher	Großbritannien	Pfd.	100 —
Schuhmacher	Österreich	Σ	500 —
Lederarbeiter	Deutschland	ℳ	1,000 —
Sattler	Deutschland	ℳ	500 —
Sattler	Tschechoslowakei	Kc	1,000 —
Lederarbeiter	Schweiz	Fr.	200
Schuhmacher u. Lederarbeiter	Ungarn	Mk.	5,000,000
Lederarbeiter	Belgien	Fr. b.	1,000
Lederarbeiter	Rumänien	Lei	2,000

Die Summe dieser Ueberweisungen beträgt in deutschem Gelde etwa **Mark 15,586.** Die Sammlungen werden weitergeführt.

Gustav Weickers 60 Jahre

Am 21. Mai vollendet Kollege Gustav Weickers, Zentralvorsitzender unseres Verbandes auf dem Hauptbureau, sein 60. Lebensjahr. In Leipzig Reichsmarkgeboren, lernte Kollege Weickers in Leipzig das Schuhmacherhandwerk. Auf seiner Wanderschaft kam er 1886 nach Marburg, wo er sich zur Zeit des Marburger Hochverratsprozesses, als damals alle führenden Genossen verhaftet waren, als Neuorganisationsleiter der Sozialdemokratischen Partei anschloß und mit großem Eifer in der Partei tätig war. Ein paar Jahre später, 1888, siedelte er sich der Berufsorganisation, der damaligen Zentralverein deutscher Schuhmacher, an. Bald wurde er hier zum Zahlstellenleiter und dann 1889 als 1. Bevollmächtigter der Zahlstelle gewählt. Diesen Posten bekleidete er auch zur Zeit der großen Aussperrung 1890 im Mainzer Kollege Weickers kam dann 1891 in die Pfalz, arbeitete 1905 auch in Pirmasens und wurde am 1. Oktober 1905 als Parteisekretär in der Pfalz, in Kaiserslautern angestellt.

Am 1. April 1905 wurde Kollege Weickers als Bezirksleiter unseres Verbandes in Erfurt angestellt. Mit der Verlegung des Sitzes der Bezirksleitung kam er in gleicher Eigenschaft dann 1906 nach Halle a. S. Im Jahre 1908 wurde er dann als Sekretär in den Zentralvorstand gewählt, welchen Posten er also nun beinahe 20 Jahre bekleidet.

Der Kollege Weickers hat schon in jungen Jahren durch intensivste Arbeit an einer Reihe von Orten mit das Aufblühen unseres Verbandes beherrschen. Die erkämpfende Arbeit war ihm auch in der Partei verschiedene Verfolgungen ein. Zeit 1. Januar 1945 war er im Amtsrat der städtischen Armenpflege in Nürnberg tätig. Zur Zeit bekleidet er den Posten eines Beisitzers im Nürnberger städtischen Wohlfahrtsamt. In der Partei wirkt er als Vorsitzender des örtlichen Bildungsausschusses.

Wir bringen dem Jubilar zu seinem 60. Geburtstage die besten Glückwünsche dar und hoffen, daß es ihm vergönnt sein möge, noch lange in guter Gesundheit dem Verbande seine Dienste zu leihen und auch für die politische Arbeiterbewegung tätig zu sein.

Aus Statistik und Volkswirtschaft

Volkszählung 1925

Als vorläufiges Ergebnis hat die Volkszählung in Deutschland vom 16. Juni 1925 eine Wohnbevölkerung von 62,410,619 Personen ermittelt. Die ortsanwesende Bevölkerung wurde mit 62,561,733 Personen festgestellt. Die Differenz rührt daher, daß eine Anzahl der ortsanwesend gezählten Personen keinen dauernden Wohnsitz haben.

Auf die einzelnen Länder verteilt sich die Wohnbevölkerung folgendermaßen:

	Männlich	Weiblich	Zusammen
Preußen	18,501,001	19,616,172	38,120,173
Bayern	3,553,657	3,925,737	7,479,501
Sachsen	2,372,091	2,620,229	4,992,320
Württemberg	1,213,507	1,336,728	2,550,235
Baden	1,115,177	1,196,985	2,312,162
Thüringen	776,922	832,178	1,609,100
Hessen	655,961	691,315	1,347,279
Hamburg	551,173	601,050	1,152,523
Mecklenburg-Schwerin	331,290	342,755	674,045
Oldenburg	270,223	274,949	545,172
Braunschweig	211,695	290,262	501,957
Anhalt	150,598	180,417	331,015
Bremen	161,919	173,897	335,816
Lippe	78,917	84,701	163,618
Lübeck	61,548	66,123	127,671
Mecklenburg-Strelitz	54,061	56,185	110,269
Waldeck	27,107	28,709	55,816
Schaumburg-Lippe	22,209	24,757	46,966
Deutsches Reich:	30,196,823	32,213,796	62,410,619

Von den 62,410,619 Einwohnern Deutschlands ohne Saargebiet entfallen 16,646,521 oder 26,7 Prozent auf 45 Großstädte mit je über 100,000 Einwohner.

Die Verteilung der amerikanischen Bevölkerung nach Erwerbsklassen

Einer jüngst veröffentlichten Statistik zufolge betrug die Bevölkerungszahl der Vereinigten Staaten 1911 99,9 Millionen, 1921 113,1 Millionen. Diese Bevölkerung verteilte sich folgendermaßen (in Prozentzahlen):

	Kinder unter 15 Jahren	Erwachsene ohne Erwerb	Arbeitnehmer	Unternehmer
1911 . .	31,6	39,3	28,1	10,-
1921 . .	31	31	29,5	8,5

Unter den Erwachsenen ohne Erwerb sind die nichterwerbstätigen Frauen, Greise, erwerbsunfähige Rentner usw. und die Heimarbeiter inbegriffen. Auffallend ist in dem in Frage stehenden Jahrzehnt der Aufgang des Prozentsatzes der selbständigen Unternehmer in der gesamten Bevölkerung und die dem entsprechende Erhöhung im Prozentsatz der Arbeitnehmer. Wird derjenige, der aus dem Verkauf seiner Arbeitskraft lebt, als Proletarier betrachtet, so kann man auf Grundlage dieser Statistik von einem Fortschreiten der Proletarisierung der Vereinigten Staaten reden. Die Bevölkerungszunahme bewirkt eben bei gleichbleibender Zahl der Unternehmer die Reihen des Proletariats.

Ein Blick in das soziale Elend unserer Zeit

Die Sozial- und Sozialberatungsstelle des Bundes für Mutterschutz in Frankfurt besteht seit nunmehr zwei Jahren und hat zunehmend an sozialer Bedeutung gewonnen. Die Ratsuchenden sind fast durchgängig Menschen, die in wirtschaftlicher Not leben, 95 Prozent sind arbeitslos. Die Stelle hat in richtiger Würdigung der Wichtigkeit der Wohnverhältnisse: 1000 Ratsuchenden diese statistisch zu erfassen versucht. Dabei ist festgestellt, daß wenigstens 70 Prozent in ganz unzureichenden, unhygienischen Wohnungen leben müssen und daß die Bewohner zum größten Teil krank sind, — kein Wunder in „Wohnungen", die nur aus einem Raum ohne Küche bestehen, nicht einmal heizbar sind und die durchschnittlich von vier Personen bewohnt werden. Daß die Frauen besonders unter diesen furchtbaren Zuständen leiden, beweist die Tatsache, daß 92 Prozent der Frauen krank sind, dagegen 11 Prozent der Männer und 17 Prozent der Männer. Die meisten Erkrankungen sind Tuberkulose, Rachitis, Blutarmut und geistige Minderwertigkeit. Aber auch die verhältnismäßig „guten" Wohnungen von zwei Räumen und Küche, die durchschnittlich von 6 bis 7 Personen belegt sind, werden zum Teil als sehr eng, feucht, schimmelig bezeichnet und haben einen verhältnismäßig hohen Prozentsatz kranker Bewohner, nämlich 75 Prozent Frauen, 79 Prozent Männer und 71 Prozent Kinder. Von den Ratsuchenden konnten nur 21 Prozent der Bewohner eines einzigen Raumes ohne Küche mit neuen Wohnungen versorgt werden.

Der Gesundheitszustand der werktätigen Bevölkerung

wird beeinflußt durch Zahlen, die von den Krankenkassen veröffentlicht werden. Nach Mitteilungen von rund 150 Ortskrankenkassen mit über 5 Millionen Versicherten betrug der Krankenstand der Erwerbsunfähigen im Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl im Jahre 1926:

I. Januar 1926	5,08 Prozent
I. Februar 1926	4,69 „
I. März 1926	4,21 „
I. April 1926	3,67 „
I. Mai 1926	3,36 „
I. Juni 1926	3,11 „
I. Juli 1926	3,28 „
I. August 1926	3,43 „
I. September 1926	3,43 „
I. Oktober 1926	3,47 „
I. November 1926	3,33 „
I. Dezember 1926	3,41 „
I. Januar 1927	3,99 „

Der Krankenstand ist hiernach nach wie vor sehr hoch. Die Angaben der Krankenkassen relativ hohen Krankenkassenbeiträge sind hierauf zum Teil mit zurückzuführen.

Tuberkulosesterblichkeit und Wohnungsverhältnisse

Wie nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich Tuberkulose- und Todesfälle indirekt durch schlechte Wohnungsverhältnisse verursacht werden. Wir können aber sicher sein, daß ein ganz bedeutender Teil der Tuberkulosefälle nachweisbar einer Tuberkuloseerkrankung und Todesfälle an der Schwindsucht der Wohnungsnot zu buchen ist. Das läßt sich nicht statistisch nachweisen, aber es gibt Ausnahmen, die zu denken geben. In Chemnitz-Zwickau betrug in den Jahren 1908—1912 die Tuberkulosesterblichkeit von je 100,000 Einwohnern:

bei einem Einkommen unter	900 ℳ	. . 103
bei einem Einkommen von	900—2000 ℳ	. . 97
bei einem Einkommen von	2000—6000 ℳ	. . 45
bei einem Einkommen	über 6000 ℳ	. . 22

Das geringere Einkommen erhöht also Krankheitsgefahr und Sterblichkeit, und zwar tut es dies durch die von dem Mangel vom Einkommen abhängigen Wohnungsverhältnisse. Die schlechten Wohnungen hatten den größten Anteil der Schuld an dieser unter den Armeren so unendlich viel größeren Sterblichkeit.

Aus Dr. Hans Knapkes Das Heimatrecht des Deutschen Volkes und seine Verwirklichung durch den Heimatbrief. Verlagsort: Buchhandlung Walter Biedermann, Jena.

Der Rückgang der Geburten

Die deutsche Geburtenziffer hat bekanntlich langsam zunächst — eine Folge des unsicheren wirtschaftlichen Bestehens des breiten Volksmassen. Vor dem Kriege war Deutschland das Land mit den höchsten Geburtenziffern; kein Wunder, daß hier sich das Bild ändert, und die Verhältnisse zwingen, die Erzeugung neuer Erdenbürger einzuschränken. Darüber stimmt die „Deutsche Bergwerks-Zeitung" ein

beweglichen Klagelied [illegible] Die Zahlen, [illegible] sind [illegible] Artikeln [illegible] jährlich [illegible] Arbeiter [illegible] Arbeitszeit [illegible] Arbeitslosigkeit [illegible] Arbeitslosen [illegible] Arbeitslosen [illegible] Arbeitslosen